





Weimarer Republik auf die Gegenwart (S. 179). Als etwaiger Anknüpfungspunkt für eine Schulpflicht wird Art. 7 Abs. 1 GG analysiert, wobei dieser nicht als hinreichende Grundlage angesehen wird. Die angeführten Argumente sind gut gewählt, jedoch nicht zwingend. Auch die wiedergegebenen Verhandlungen im Parlamentarischen Rat scheinen hier keine Klarheit zu bringen (S. 185). Der Rezensent hat diesbezüglich folgende Vermutung: Tatsächlich scheint die Frage der Verankerung der Schulpflicht im GG keine (nennenswerte) Rolle gespielt zu haben. Dies erklärt sich aber v.a. aus der Gesetzgebungskompetenz der Länder für das Schulrecht, die an Art. 145 S. 1 WRV anknüpfende Regelungen in ihren Landesverfassungen erließen. Dass in solchen landesverfassungsrechtlichen Bestimmungen kein Problem vor dem Hintergrund von Art. 31 GG gesehen wurde, ergibt sich daraus, dass Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG (d. h. das Elternrecht) nicht als ein Recht auf häuslichen Unterricht und damit eine Befreiung von der Schulpflicht gedeutet wurde. Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG scheint vielmehr eng, d.h. im Sinne eines Abwehrrechts gegen einen totalitären, die Kinder gegen die eigenen Eltern aufhetzenden Staat, aufgefasst worden zu sein.

Der Notwendigkeit sozialer Integration widmet sich der Autor am Ende des zweiten Teiles. Hier wird erneut das Spannungsverhältnis zwischen Gesellschaft (Staat) einerseits und Individuum andererseits thematisiert. Der Autor sieht in der Fragmentierung der Gesellschaft in unterschiedliche Gruppen das wesentliche soziale Problem der Gegenwart (S. 191). Er vertritt auch hier einen auf das Individuum abzielenden Ansatz (S. 193) und wiederholt seine Hauptthese, wonach das GG keine Vorschrift enthalte, auf deren Grundlage man häuslichen Unterricht verbieten könne. Auch unter dem Gesichtspunkt sozialer Integration können die Eltern nicht dazu gezwungen werden, ihre Kinder eine Schule besuchen zu lassen (S. 194). Diese These wird zweifellos im Schrifttum Gegenmeinungen hervorrufen. Beizupflichten ist dem Autor jedenfalls, wenn er das Hauptargument gegen häuslichen Unterricht – die Gefahr von „Parallelgesellschaften“ – damit konfrontiert, dass die in Art. 7 Abs. 4 GG verankerte Möglichkeit der Bildung von Privatschulen genauso ein – wenn nicht gar ein größeres – Hindernis für eine soziale Integration darstellt wie häuslicher Unterricht (S. 196). Auch die rechtspolitischen Schlussfolgerungen für Gesetzgebung und Verwaltungspraxis, in denen sich Handschell für eine relative Schulpflicht ähnlich dem österreichischen Modell ausspricht, sind gut durchdacht und aus der auf das Individuum abstellenden Perspektive des Autors (Die Erziehung diene weder dem Staat noch der Gesellschaft, sondern demjenigen der erzogen wird, S. 203) stimmig. Ob in einem schulischen Ziel, wie der Pflege des sozialen Zusammenhalts, tatsächlich eine vom Autor abgelehnte Instrumentalisierung des Schulwesens zu allgemeinpolitischen Zwecken vorliegt (S. 203 f.), sei dahingestellt.

Aufgrund der Mehrdeutigkeit der für die Beurteilung des Gegenstands relevanten Rechtsvorschriften ist es fast nicht möglich, eine „neutrale“ juristische Analyse ohne eigene Schwerpunktsetzung und Gewichtungen zu machen. Der Autor bezieht klare Standpunkte, die er stets argumentativ untermauert. Er stellt sich daher der Diskussion. Für eine wissenschaftliche Abhandlung ist dies unerlässlich. Vor allem zeigt diese lesenswerte Monographie klar auf, dass „Altes“ oft wenig hinterfragt noch als Bestandteil der gegenwärtigen Rechtslage angesehen wird. Klar wird auch, dass sich die gegenwärtige Rechtslage ohne rechtshistorischen Rückblick bzw. ohne subjektiv-historische Interpretation – man denke hier an die vom Autor intensiv befragten Quellen zur Entstehung des GG – schwer erschließt. Ob die absolute Schulpflicht tatsächlich so ein „alter Zopf“ ist, bedarf freilich weiterer Untersuchungen.

Verf.: Dr. Rainer Palmstorfer, Universität Salzburg, Kapitelgasse 5–7, A-5020 Salzburg, E-Mail: Rainer.Palmstorfer@sbg.ac.at